

**A N F R A G E** von Gerhard Fischer (EVP Bäretswil), Markus Schaaf (EVP Zell) und Peter Ritschard (EVP Zürich)

betreffend Missstände beim Sterbetourismus

---

Suizid unter Assistenz einer Sterbehilfe-Organisation ist zu einem weit verbreiteten Phänomen geworden. Das Ausscheiden aus dem Leben beruht auf einem persönlichen Entscheid der sterbewilligen Person. Auf die wichtige Unterscheidung von Sterbe- und Todeswunsch soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Die Öffentlichkeit und damit den Staat betrifft es aber ganz unmittelbar, ob die assistierenden Sterbehilfe-Organisationen bei ihrer «Arbeit» die Grenzen einhalten, welche ihnen durch das Strafrecht gesetzt sind.

Das ist bei Weitem nicht immer garantiert. Ganz besonders kritisch sind in diesem Zusammenhang die Fälle von Sterbehilfe bei Personen aus dem Ausland. Oft werden diese in Begleitung von Angehörigen auf direktem Weg nach Zürich gebracht, ein von der Sterbehilfe-Organisation empfohlener Arzt untersucht sie rasch, bescheinigt das Vorliegen einer unheilbaren Krankheit und stellt das Rezept für den Todestrank Pentobarbital aus. Der Sterbetourist wird in das Sterbezimmer geleitet, wo seine Angehörigen bereits warten, bezahlt die Rechnung der Sterbehilfe-Organisation, nimmt den Trank und stirbt mehr oder weniger schnell. Die Angehörigen reisen wieder ab und schon ist der Spuk vorbei.

Dem Staat bleibt die undankbare Aufgabe abzuklären, ob die gültigen Schweizer Regeln eingehalten worden sind. Dafür werden Polizei und Staatsanwaltschaft an den Ort des aussergewöhnlichen Todesfalles beordert. Die Beweislage ist dürftig, meist fehlt die Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens. Am Staat und an uns Steuerzahlern bleiben die Kosten hängen. Letzteres wurde ja auch im Zusammenhang mit der Behandlung der Motion KR-Nr. 366/2007 vom Regierungsrat und in der Ratsdebatte festgestellt.

Im Zusammenhang mit den geschilderten Missständen beim Sterbetourismus bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gewährleistet der Regierungsrat die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei der Sterbebegleitung von Personen aus dem Ausland? Teilt er die Ansicht, dass nicht zuletzt auch die Angehörigen ein Recht auf Seriosität und auf strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen haben?
2. Wie stellt er sich zur Idee, dass bei der ärztlichen Begutachtung in jedem Fall die Zweitmeinung eines unabhängigen Arztes zu verlangen ist?
3. Erachtet es der Regierungsrat für sinnvoll, dass der assistierte Suizid frühestens am nachfolgenden Tag der Anreise erfolgen darf, um so die Endgültigkeit des Sterbewunsches besser überprüfen zu können?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass es höchst unbefriedigend ist, dass erhebliche Kosten am Staat hängen bleiben? Welche Wege sieht er, um nach der Ablehnung der Motion KR-Nr. 366/2007 die Kosten auf die Sterbehilfe-Organisation oder auf die Erben abzuwälzen?
5. Welche Tarife müssen heute den Sterbehilfeorganisationen für ihre «Dienste» bezahlt werden?

6. Die Sterbehilfe darf nicht aus selbstsüchtigen Gründen (Art. 115 StGB) erfolgen. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Gebühren der Sterbehilfe-Organisationen maximal kostendeckend sind? Werden von den Organisationen entsprechende Kostenrechnungen geführt und offen gelegt?
7. In welcher Höhe sieht der Regierungsrat das Maximum einer rein den Aufwand deckenden Gebühr für die Sterbebegleitung?

Gerhard Fischer  
Markus Schaaf  
Peter Ritschard